

Richtlinien für die Förderung des Klimaschutzes durch die Gemeinde Sottrum gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2002

1. Die Gemeinde Sottrum fördert ab dem 01.01.2003 im Rahmen ihrer Haushaltsmittel die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die der Verbesserung des Klimaschutzes dienen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Auszahlung der Förderbeträge erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2010 zum Ende eines Kalenderjahres. Dabei wird der hierfür zur Verfügung gestellte Haushaltsansatz gleichmäßig auf die vorliegenden förderfähigen Anträge verteilt.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen innerhalb der Gemeinde Sottrum. Förderfähig sind im Rahmen dieser Richtlinien Maßnahmen für Wohngebäude mit höchstens 4 Wohneinheiten und für gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude, die vor 2005 fertig gestellt wurden. Je Gebäude darf pro Haushaltsjahr nur eine Maßnahme im Sinne dieser Förderrichtlinie beantragt und bezuschusst werden. Die durch Förderbescheid anerkannten Maßnahmen müssen im Haushaltsjahr der Bewilligung abgerechnet werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen wurde.
3. Gefördert werden
 - a) Solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung.
 - b) Photovoltaik-Anlagen ab einer installierten Spitzenleistung von 1 kW. Netzgekoppelte Anlagen werden nur gefördert, sofern nicht vom Energieversorgungs-Unternehmen eine „kostendeckende“ Einspeisevergütung von 1,00 €/kWh oder mehr gezahlt wird.
 - c) automatische Biomassezentralheizungen (Erneuerung und Neubau) zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung ab einer installierten Nennwärmeleistung von 5 kW, bei Führung eines Nachweises der staubarmen Verbrennung gemäß den Anforderungen der 1. BImSchV (Anlagen bis 15 kW Nennwärmeleistung werden beurteilt wie Anlagen von 15 bis 50 kW Nennwärmeleistung).
 - d) Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserbereitung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden.
 - e) Elektrowärmepumpen für die kombinierte Raumwärme- und Warmwasserbereitung, wenn sie elektrische Widerstandsheizungen ersetzen oder der jährliche Heizwärmebedarf 25 % niedriger ist als der nach geltender Energiesparverordnung.
 - f) Wärmerückgewinnungsanlagen zur Warmwasserbereitung.
 - g) Verbesserungsmaßnahmen an der Gebäudehülle von bestehenden Wohngebäuden, die zu einem Primärenergiebedarf von höchstens 100 kWh/m²a führen
4. Die Förderung der Gemeinde Sottrum wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen gemäß Nr. 3 der Richtlinien 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,00 € je Anlage.

Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.